Die Bedeutung der Echtheit eines Gegenstandes beim Kauf.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Walter Täske
Gerichtsreferendar.

Breslau 1929

HOCHSCHULVERLAG

Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufener Straße 11-15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhalt.

§ 1.	A) Einleitung.	Seite 1
	B) Die Bedeutung der Echtheit eines Gegenstandes beim Kauf	2
§ 2.	I. im allgemeinen Handelsverkehr	2
	a) aus § 119,2 BGB. abgeleitet.	
§ 3.	1) Geschichte der Irrtumslehre.	2
§ 4.	2) Der Irrtum im BGB.	4
§ 5.	3) Die Echtheit als verkehrswesentliche Eigenschaft.	6
	b) aus §§ 459 ff. BGB. hergeleitet.	
§ 6.	1) Der Begriff „Mangel" und „Fehler"	10
§ 7.	2) Die Echtheit als Eigenschaft im Sinne von §§ 459 ff. BGB.	11
§ 8.	II. im Antiquitätenhandel.	11
	a) Die Eigenart des Antiquitätenhandels.	
§ 9.	b) Die verschiedene Stellungnahme zu dieser Frage.	12
§ 10.	C) Die Folgen der Bedeutung der Echtheit eines Gegenstandes.	19
§ 11.	I. Die Gewährleistung im BGB.	20
§ 12.	II. Unterschiede zwischen Irrtumsanfechtung und Gewährleistung.	21
§ 13.	III. Das Verhältnis des § 119 BGB. zu §§ 459 ff. BGB.	21
§ 14.	a) Die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens beider Rechtsbehelfe.	22
§ 15.	b) Die Ausschließung des einen Rechtsbehelfs durch den andern.	23

Literaturverzeichnis

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. 11. Aufl. Berlin und Leipzig 1923.

B.G.B. Kommentar von Reichsgerichtsräten, 1.—5. Bd. 6. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928. I. Bd. Nürnberg u. Leipzig 1910 u. 1913.

v. Blume: Das Verhältnis des Anfechtungsrechtes zum Wandlungsrechte beim Kauf und beim Miet-vertrage. In: Das Recht 11. Jahrg. Hannover 1907.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Jena 1913.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd. Tübingen u. Leipzig 1902.

Dernburg: Pandekten. Berlin 1884.

Engelmann: Das bürgerliche Recht. Lehrbuch 6. Aufl. Berlin 1913.

Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Bd. Berlin 1899.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I,1 u. I,2. 18.—21. Aufl. Marburg 1923.

Gierke: Deutsches Privatrecht. 1. Bd. Leipzig 1885.

Gmelin: Zur Rechtsprechung über die wesentlichen Eigenschaften im Sinne des § 119,2 BGB. In: Das Recht. 11. Jahrg. 1907. München.

Gottschalk: Die Bedeutung des Irtums im Zivilrecht. Hannover 1917.

Gradenwitz: Anfechtung und Reurecht beim Irrtum. Berlin 1902.

Haidler: BGB. nebst EG. mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Stuttgart 1897.

Henle: Irrtum über die Rechtsfolgen. Berlin 1911.

ders.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. allgem. Teil 1926, Berlin.

ders.: Vorstellungs- und Willenstheorie in der Lehre von der jurist. Willenserklärung. Leipzig 1910.

Jakobsohn: Die Anfechtung stillschweigender Willenserklärungen wegen Irrtums. In: Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik des bürgerlichen Rechts, 56. Bd. Jena 1909.

Krückmann: Die Alternative zwischen Gewährschaft und Anfechtung. Archiv f. civ. Praxis, Bd. 101. Tübingen 1907.

Lenel: Irrtum über wesentliche Eigenschaften. In: Iherings Jahrb. Bd. 44.

Leonhard, Rudolf: Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. 22. Heft der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Breslau 1907.

Lindemann-Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1923.

Lippmann: Studien zu § 119,2 BGB. In: Arch. f. zio. Praxis. Tübingen 1907. Bd. 102.

Meyer: Zur Lehre vom Irrtum über Eigenschaften einer Sache. In: Das Recht. München 1905, 9. Jahrg.

Neumann: Handausgabe des BGB. 1. Bd. Berlin 1909.

Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1906 und 1910.

Planck: Kommentar zum BGB. I. und II. Bd. Berlin und Leipzig 1920/1907.

Preuß: Wandlungsanspruch beim Kauf und Anfechtung wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft. Diss. Breslau 1925.

Riezler: Zur R.G.Z. 114/241. In: Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1926.

Rosenthal: Bürgerliches Gesetzbuch. 12. Aufl., Berlin 1929

Schefold: Zur Lehre vom Irrtum über Eigenschaften der Sache. In Arch. f. zio. Praxis Bd. 109, Tübingen 1912.

Schneider: Das Verhältnis zwischen Anfechtung eines Kaufes wegen Irrtums über Sachmängel und zwischen Wandlung. In: Archiv f. ziv. Praxis Bd. 97, Tübingen 1905.

Schwaiger: Anfechtung und Gewährleistung. In Seuff. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 74. Nürnberg 1909.

Soergel: Kommentar zum BGB. 3. Aufl. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1926.

Staub: Kommentar zum HGB. 3. u. 4. Bd. 12. u. 13. Aufl. Berlin u. Leipzig 1926/27.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. I. und II,2. Bd. München-Berlin-Leipzig 1929/12.

Warneyer: Kommentar zum BGB. I. u. II. Bd. Tübingen 1923/27. I. Bd. Leipzig 1928.

Wolff: Sachmängel beim Kauf. In: Iherings Jahrb. 20. Bd. Jena 1910.

Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).
Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Zivilsachen (OLG).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Juristische Wochenschrift (JW.).

A. Einleitung.

§ 1.

Wenn in folgenden Ausführungen von der „Echtheit" die Rede ist, so muß man sich von vornherein darüber klar sein, welchen Wert der Begriff der Echtheit in diesem Zusammenhange hat. Es handelt sich hier lediglich um eine Prüfung der Frage, welche Stellung die „Echtheit" einer Sache im Rechtsleben einnimmt. Tagtäglich kommt es im Geschäftsverkehr vor, daß man Dinge als „echt" kauft. Bisweilen wird allerdings in diesen Fällen der Echtheit ein weniger großer Wert beigemessen.

Fast immer aber werden Zweifel an der Echtheit von Bedeutung, wenn es sich um Kunstgegenstände handelt. So kam es vor nicht allzu langer Zeit in den kunstliebenden Kreisen Berlins zu einem lebhaften Meinungsstreit, der sich sehr bald auch über die Grenzen Berlins hinaus erstreckte. Ein Berliner Kunsthändler hatte Bilder in den Verkehr gebracht, die er als echte „van Gogh's" verkaufte, und deren Echtheit kurze Zeit später lebhaft bestritten wurde. Naturgemäß wird die Entscheidung über die Echtheit dieser Bilder nicht leicht sein. Denn wenn auch zahlreiche Sachverständigengutachten eingeholt werden, so wird doch eine einheitliche Meinung kaum zu erreichen sein, es sei denn, die Fälschungen seien ganz grob und offensichtlich[1]). Die Meinung der Kunstsachverständigen wird sich bei längerer Dauer der Streitfrage ändern und ein neuer Sachbearbeiter wird vielleicht seine Ansicht zur Geltung bringen wollen. Jedenfalls wird es nicht ganz leicht sein, absolute Gewißheit über die Echtheit eines alten Werkes zu erlangen[2]). Immerhin beweißt dieser Vorfall, daß die Frage nach der Echtheit eines Kunstgegenstandes, besonders aber eines antiken Kunstgegenstandes, ein gewisses aktuelles Interesse hat. Denn jeder Käufer eines alten Bildes z. B. kauft sich einen solchen Wertgegenstand nicht allein um des Gemäldes selbst willen, er hat vielmehr ein erhöhtes Interesse daran, daß das Signum des alten Meisters echt ist, denn gerade der Besitz eines so alten Gemäldes, dessen Wert natürlich mit seinem Alter wächst, läßt ihn im Kreise der Kunstverständigen als besonderen Kenner und Kunstliebhaber gelten[3]). Da nun aber bei den Werken alter verstorbener Meister die Echtheit so überaus schwer nachzuweisen ist, könnte man leicht zu der Ansicht neigen, daß bei Werken aus der Antike die Echt-

[1]) DJZ. 34 Heft 1 S. 82
[2]) Seuff. Arch. 65/182.
[3]) RGZ. 115/287.

heit keine oder doch nicht die Rolle spielen kann, die sonst die Echtheit eines Kaufgegenstandes inne hat. Um dieser Frage näher auf den Grund zu gehen, erscheint es zweckmäßig, zunächst einmal ganz allgemein die Echtheit irgend eines Gegenstandes in ihrer Bedeutung für den Handelsverkehr zu beleuchten.

§ 2.

B. Die Bedeutung der Echtheit eines Gegenstandes beim Kauf.

Das Dankbarste und Gebotenste ist immer, einen Begriff aus dem starren Wortlaut des Gesetzestextes herauszuheben und dann zu erläutern. Weder unser Bürgerliches Gesetzbuch noch das geltende Handelsgesetzbuch bringt aber an irgend einer Stelle eine positive Definition des Begriffes „Echtheit". Er scheint mithin als zu konkret für ein abstrakt gehaltenes Gesetzbuch.

Zum Ziele führt hierbei nur eine Erwägung, wobei man zunächst unterstellen muß, daß die Echtheit eine Rolle im Rechtsverkehr spielt: ergeben sich ganz allgemein irgendwelche Rechte für den Käufer, der eine falsche oder mangelhafte Ware erhält? keine Rechte festzustellen sind, ist es klar, daß die Echtheit keine Bedeutung für den Rechtsverkehr hat; ergeben sich aber welche, so handelt es sich weiter darum, näher darzulegen, wann, in welcher Weise und welche Rechte bestehen.

Diese Frage ist einwandfrei zu beantworten, einmal stehen dem Käufer die Gewährleistungsansprüche der §§ 459 ff. BGB. zur Verfügung, alsdann aber hat er unter Umständen auch das Recht, den ganzen Kaufvertrag anzufechten. Daraus ergibt sich, daß, wenn er überhaupt eine Rolle spielt im Rechtsleben, der Begriff der Echtheit in einem dieser beiden oder in beiden Rechtsbehelfen wesentlich zum Ausdruck kommen muß.

Der grundsätzliche und allgemeine Weg nun für eine unzufriedene Vertragspartei ist die Anfechtung wegen Irrtums, die das BGB. im § 119 behandelt.

§ 3.

Das Irrtumsproblem war zu allen Zeiten und ist auch heute noch ein hart umstrittenes und von solcher Bedeutung für den Rechtsverkehr, daß auch an dieser Stelle über die Geschichte und das Wesen des Irrtums einige Worte gesagt sein mögen. Die Römer zunächst behandelten ihn kasuistisch, d. h. sie stellten ganz bestimmte Einzelfälle auf. So kannten sie den error in persona, in objecto, in negotio und in substantia. Außerdem aber verlangte das Gesetz, daß der Irrtum entschuldbar und erheblich sei. In diesem Falle waren dann die Verträge schlechthin nichtig. Der Irrtum im Beweggrunde galt den Römern stets als unerheblich. Hier interessiert speziell der error in qualitate. So spielt beispielsweise ein geringerer Goldgehalt als angegeben bei einem

Gefäß, vorausgesetzt, daß es überhaupt vergoldet war, keine Rolle. Der Kaufvertrag bleibt unverändert bestehen, nur hat der Käufer einen Anspruch auf soviel, quanti interest non esse deceptum.

L. 10 D. 18,1 — L. 14 D. h. t. heißt es: aliter atque si aurum quidem fuerit, deterius autem quam emptor existimaret: tunc enim emptio valet usw. Die gleiche Entscheidung findet sich auch in Fällen, wo gebrauchte Kleider anstelle von neuen verkauft werden. Dazu sagt Gottschalk[4]): „Auch wenn also ein Erbe von seinen Miterben ein Bild aus dem Nachlaß als echten Rembrandt kauft, und das Bild nur eine Kopie ist, bleibt nach römischem Recht der Vertrag gültig." Dieser Schluß erscheint allerdings gewagt. Denn es bleibt zweifellos noch zu untersuchen, ob die fehlende Echtheit eines Gemäldes gleichzusetzen ist der fehlerhaften Beschaffenheit von Kleidern. Doch darüber wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein. „Wie aus der L. 9 D 18,1 zu ersehen ist, haben die Römer sich nur schwer und unter dem Widerspruch gewichtiger Autoritäten dazu entschlossen, einen Schritt von jener Richtschnur abzuweichen."

„Wenn also der Vertragsinhalt zwar falsch, aber wie z. B. beim error in qualitate der Vertrag darum noch nicht nichtig ist, so kann, soweit die Anfechtungsmöglichkeit aus § 119 BGB. reicht, der Vertrag angefochten, beim Kaufvertrage auch gewandelt werden. Nach römischem Recht dagegen war und blieb der Vertrag gültig und dem Irrenden nur ein Anspruch auf das Interesse gegeben[5])."

Schließlich aber kommt Gottschalk[6]) in seinen Erwägungen und Interpretationen der römischen Irrtumslehre soweit, daß er feststellt, daß überall dort, wo nach römischem Recht ein pactum nichtig war, weil sein Inhalt unklar oder falsch war, auch heute ein gleichgearteter Vertrag nichtig ist. Er meint hierbei die Fälle des offenen und des versteckten Dissenzes. Soweit das römische Recht und seine Auffassung vom Irrtum.

Das neuere gemeine Recht war völlig beeinflußt von Savigny's Ideen. In seinem System des heutigen römischen Rechts[7]) kommt Savigny schließlich dazu, dem Irrenden selbst dann Rechte zuzusprechen, wenn er den Irrtum leicht hätte vermeiden können. Dabei kommt, gerade was den error in qualitate anlangt, Savigny schließlich aber selbst in Widerspruch mit seinem eigenen Prinzip. Einmal behauptet er, daß, wie Gradenwitz[8]) richtig erkennt, der Irrtum über Eigenschaften unwesentlich sei, gibt aber andererseits zu, daß er häufig wesentlich sein wird.

---

[4]) Gottschalk, S. 19.
[5]) ders. S. 21.
[6]) ders. S. 71.
[7]) Savigny, Bd. III, S. 263.
[8]) Gradenwitz, S. 11.

„Der Irrtum über eine Eigenschaft der Sache ist ein wesentlicher, wenn durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft, nach den im wirklichen Verkehr herrschenden Begriffen, die Sache zu einer anderen Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört“ sagt Savigny[9]).

Schließlich aber rang sich auch in der gemeinrechtlichen Doktrin eine andere Auffassung, ähnlich der unseres heutigen BGB., durch. Bahnbrechend auf diesem Gebiete war Brinz, der den völlig neuen Gedanken der Relativität des Irrtums brachte. Seinem Verdienste an der heutigen Fassung des BGB. wird Gradenwitz[10]) gerecht. Er stellt fest: „Was Brinz als Substantialität und Kausalität unterscheidet, ist ungefähr die objektive und subjektive Wesentlichkeit des BGB.“

Schließlich ist noch zu erwähnen, welche Regelung das Allgemeine preußische Landrecht im Irrtumsfalle vorsieht. In ALR. I, 4, 75 heißt es: Irrtum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht diese ungültig. Und in ALR. I, 4, 81: Irrtum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung.

Das ALR. vermeidet den Ausdruck „anfechten“ und spricht statt dessen vorsichtig von „entkräften“, wohl aus der Ueberlegung heraus, daß nach unserer Auffassung von dem Sinn der Worte das, was man selbst getan hat, eher „entkräftet“ als „angefochten“ werden kann.

§ 4.

Nun zu unserem geltenden Recht. Nach § 119 BGB. liegt ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum dann vor, wenn schlechthin Wille und Erklärung unbewußt von einander abweichen. § 119 BGB. bringt drei verschiedene Fälle des Irrtums:

1) Irrtum über den Inhalt, d.h. über die Bedeutung oder wesentliche Bestandteile der Erklärung. Er liegt namentlich dann vor, wenn der Erklärende über den Sinn seiner Erklärung im Irrtum war.
2) Der Erklärende wollte eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben. Hierher gehören hauptsächlich die Fälle des Sichverschreibens, Sichversprechens, Sichvergreifens.
3) Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache. Besonders gemeint ist natürlich die Sache, die den Gegenstand des Vertrages bildet.

Als weiteres Erfordernis für eine Anfechtung wegen einer der drei Irrtumsarten muß noch hinzukommen, daß der Anfechtende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

---

[9]) Savigny, S. 283.
[10]) Gradenwitz, S. 19.

Schon der Begriff der „verständigen Würdigung des Falles" wird einer Verschiedenheit an Meinungen Raum geben. Es erscheint daher zweckmäßig, seine Auslegung beim Gesetzgeber selbst zu suchen. Darüber äußern sich die Protokolle erster Lesung[11]):

„Wie es sich nicht empfehle einem Punkte, welchen der Irrende selbst als unwesentlich ansehe, wegen einer zu einer anderen Beurteilung führenden Verkehrssitte die Bedeutung eines wesentlichen Momentes beizulegen, so empfehle es sich auch nicht, einen dem Irrenden nach seinem subjektiven Standpunkt als wesentlich erscheinenden Punkt lediglich aus Rücksicht auf die von einer anderen Auffassung ausgehende Verkehrssitte als einen unwesentlichen zu behandeln. Die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Irrtums ausschließlich nach dem subjektiven Standpunkte des Irrenden sei mit der gebotenen, billigen Rücksicht auf das Interesse des dem Irrenden gegenüberstehenden Teiles nicht vereinbar.

Das Recht dürfe nicht bloßen subjektiven Launen des Irrenden, deren Geltendmachung zum Schaden des anderen Teiles nicht selten gerade zu unsittlich sei, seinen Schutz gewähren, sondern nur dem verständigen Interesse des Irrenden. Andererseits lasse sich auch die Wesentlichkeit des Irrtums nicht mit dem rein objektiven Maßstabe der Verkehrssitte prüfen, wie dies die erste Abteilung des 20. deutschen Juristentages vorgeschlagen habe.

Hier wie in allen übrigen Beziehungen seien die individuellen Verhältnisse des Erklärenden zu berücksichtigen. Diese Erwägungen führen zu der vorgeschlagenen Verbindung des subjektiven und des objektiven Maßstabes. Das Gesetz könne bei der Mannigfaltigkeit der im konkreten Falle zu beachtenden Momente nicht mehr bieten, als eine allgemeine Richtschnur für den Richter. Der Entwurf habe selbst schon im § 1259 Nr. 1 eine ähnliche Kombination des subjektiven und des objektiven Standpunktes versucht. Die Gründe, welche ihn dabei leiteten, träfen auch für alle Rechtsgeschäfte zu."

Es ist hier also die interessante Feststellung zu machen, daß, wie auch die Protokolle für den Entwurf[12]) hervorheben, der Zusatz „und bei verständiger Würdigung des Falles" für die Verkehrsgeschäfte hergenommen ist aus dem Zusatz „und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe" bei der Anfechtung der Eheschließung. Beabsichtigt ist damit zweifellos ein Verhindern der Anfechtung aus rein subjektiven Gründen.

Vorausgesetzt also, daß eine verständige Würdigung des Falles vorliegt, so ist die Wahl einer der drei Arten, in der man den Begriff der Echtheit als rechtserhebliches Element des Verkehrslebens unterbringen könnte, nicht schwer.

---

[11]) Prot. I, S. 110.
[12]) Prot. f. Entwurf II, S. 110.

Allein, bevor man in die Prüfung der Frage eintritt, ob eine Irrtumsanfechtung gegeben ist, muß zunächst eine Auslegung der Willenserklärung stattfinden[13]). Sie hat festzustellen, welchen Sinn ein vernünftig denkender Mensch aus der Willenserklärung heraus verstehen kann. Sie hat also gemäß § 133 BGB. nicht den Buchstaben, sondern den wirklichen Willen zu erfassen. Daß dabei Verkehrssitte, eventuelle Vorverhandlungen, Ausdrucksweise der Parteien usw. in Betracht zu ziehen sind, ist selbstverständlich (§ 157 BGB.).

Es heißt also nun, die Irrtumsart auszusuchen, die hier paßt. Ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung kann nicht vorliegen. Denn selbstverständlich steht die Echtheit der beispielsweise zu kaufenden Sache in keiner Beziehung zur Bedeutung der Erklärung. Auch der zweite Fall liegt nicht vor. Das ergibt sich aus der Natur der Sache. Bleibt mithin zu prüfen, ob die letzte Irrtumsart eine Möglichkeit bietet, eine Definition des Begriffes „Echtheit" zu erlangen.

Der § 119 Abs. 2 BGB. bringt den Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache. Ueber den gesetzgeberischen Wert dieses zweiten Absatzes des § 119 BGB. gehen die Ansichten in der Judikatur sehr weit auseinander. Während der § 102 des ersten Entwurfes jeden Beweggrundsirrtum schlechthin als unbeachtlich erklärte, schuf die zweite Kommission zur Beratung eines Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches den § 119,2, indem sie entgegen der früheren Anschauung unter gewissen Bedingungen auch dem Motivirrtum eine Beachtlichkeit zusprach[14]).

§ 5.

Ist nun die Echtheit eine wesentliche Eigenschaft? Daß sie zunächst einmal überhaupt eine Eigenschaft einer Sache ist, leuchtet ohne weiteres ein. Fraglich aber bleibt es, ob sie als solche verkehrswesentlich ist. Darüber aber, was im Verkehr als wesentlich anzusehen ist, sagt § 119, 2 BGB. nichts. Man muß sich also wieder eine Auslegung des Begriffes „Verkehrswesentlichkeit" unterziehen. Daß hierbei eine große Meinungsverschiedenheit herrscht, ist nur verständlich.

So erkennt Lenel[15]) z. B., man dürfe einerseits mit der Auslegung dieses Begriffes nicht so weit gehen, wie z. B. Windscheid mit seiner Lehre von der Voraussetzung, anders den Begriff aber auch nicht zu eng auslegen wollen. Windscheid sei selbst in den Fällen abzulehnen, wo die eine Partei die von ihr unterstellte Voraussetzung dem Vertragsgegner beim Abschlusse zu erkennen gegeben hat, und diese Voraussetzung dann nicht eintrifft[16]).

[13]) Jakobsohn, S. 339 ff. R. Leonhard, S. 279 Ziff. 7.
[14]) Lippmann, S, 283.
[15]) Lenel, S. 1 ff.
[16]) RGZ. 62|268.

Während der erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches[17]) noch eine stillschweigende Erklärung einer derartigen Voraussetzung ganz allgemein für wirksam hielt, wurde bereits in den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung[18]) festgestellt, daß die Windscheidsche Lehre nicht mehr anerkannt sei. Wie das Reichsgericht[19]) auch schon zeitig diese Lehre abgelehnt hatte, ist sie nicht in das BGB. übernommen worden, ein großer Vorteil für die Verkehrssicherheit; denn nur zu bald wären die Grenzen zwischen Voraussetzungen und Motiv verwischt.

Leonhard[20]) behauptet, jede Eigenschaft sei schon dann wesentlich, wenn sie für den Geschäftszweck wichtig ist und dies im Spezialfall deutlich wird.

Aehnlich entscheidet auch Schefold[21]). Er will unter „verkehrswesentlichen Eigenschaften" nicht nur die das Wesen der Sache bestimmenden, sondern schlechthin auch alle erheblichen Eigenschaften verstanden wissen. Diese Auslegungen sind jedoch mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Man wird sich der Lenel'schen Kritik dieser Lehren anschließen müssen, der sie vom Standpunkte der Verkehrssicherheit aus für recht bedenklich hält, zumal Leonhard schließlich dazu kommt, neben den Gewährleistungsansprüchen bei fast allen Käufen auch das Anfechtungsrecht wegen Irrtums zu gewähren. Dies nur kurz vorweg.

Gestützt auf Savigny's Begriff von der wesentlichen Eigenschaft, der von „den die Identität bestimmenden Eigenschaften" spricht, hat es das BGB. unterlassen, sich begrifflich festzulegen. Savigny aber hat die Fälle sicher derart konstruiert, daß ihnen dabei die Natürlichkeit verloren ging. Lenel will nun den Begriff „wesentlich im Verkehr" nach § 119,2 BGB. aus dem Geschäftsinhalte feststellen. Er sagt[22]): „Gehört eine Eigenschaft nicht zur normalen Individualisierung des Kaufobjektes, so zeigt sich eben darin, daß der Verkehr sie beim Kaufe oder doch bei Käufen dieser Art nicht als wesentlich ansieht."

Was aber die „normale Individualisierung" anlangt, so bestimme sie sich zwar immer nach dem bestimmten Fall, doch sei die Person des Käufers dabei völlig auszuschalten. Es frage sich im Zweifelsfalle immer, ob die irrtümlich vom Käufer angenommene Eigenschaft beim Kauf als zugesichert zu gelten habe oder nicht. Danach richte sich dann die Wesentlichkeit. Trotz einiger Abweichungen steht im allgemeinen die Lenel'sche Lehre der von Savigny nahe.

---

[17]) Motive Bd. II, § 742 S. 842.
[18]) Prot. Bd. II, S. 690.
[19]) RGZ. 24/170.
[20]) Lenel, S. 6.
[21]) Schefold, S. 264.
[22]) Lenel, S. 14.

Eine ganz andere Ansicht über die Verkehrswesentlichkeit einer Sache hat Lippmann[23]). Er stellt fest, der Begriff der Verkehrswesentlichkeit sei überhaupt nur ein relativer.

„Denn", so fährt er fort, „ob eine Eigenschaft sachlich und damit auch für eine bestimmte Person eine verkehrswesentliche Eigenschaft darstellt, bestimmt sich doch nur nach dem speziellen, letzten Zwecke, den die betreffende Willenserklärung verfolgt, und dieser Zweck wird in der Regel für den Erklärenden ein anderer sein als für den Empfänger der Erklärung, den anderen, den Dritten. Jede Wertschätzung ist subjektiv, und ein Maßstab für eine objektive Verkehrswesentlichkeit kann es nicht geben. Denn der Wert einer Sache beruht lediglich in unserer Vorstellung. Es gibt demnach keine absolute Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaften von Sachen." Soweit Lippmann.

Eine vermittelnde Rolle zwischen Lenel und Lippmann nimmt Endemann[24]) ein, ohne allerdings überzeugend zu wirken. Er fordert als Merkmal der Verkehrswesentlichkeit, daß die Eigenschaften nicht den Erklärenden persönlich interessieren, daß sie nicht ihm wesentlich erscheinen, sondern daß sie nach dem objektiven Maßstabe gemessen als wesentlich anzusprechen seien. Er widerspricht sich aber sofort wieder, indem er sagt, wesentlich im Verkehr sei jedoch nur die Eigenschaft, deren Fehlen die Sache für das vorliegende Rechtsgeschäft als eine andere erscheinen läßt. Es ist aber nicht gut möglich, von einem „objektiven Maßstabe" zu sprechen und diesen für jedes „konkrete Rechtsgeschäft" anders zu empfinden.

Gmelin[25]) geht von der geschichtlichen Entwicklung der Irrtumslehre aus und stellt fest, daß wir heute im BGB. eine Vereinigung des objektiven und des subjektiven Maßstabes hätten. Denn, wie schon die Kommissionsberatungen richtig beurteilten, „könne es ebensowenig befriedigen einen dem Irrenden nach seinem subjektiven Standpunkt als wesentlich erscheinenden Punkt lediglich mit Rücksicht auf die von anderer Auffassung ausgehende Verkehrssitte als einen unwesentlichen zu behandeln, wie einem dem Irrenden selbst unwesentlichen Punkt wegen einer abweichenden Verkehrssitte die Bedeutung eines wesentlichen beizumessen."

Schon aus den Anschauungen der hier zitierten Juristen ist ersichtlich, wie wenig einheitlich der Begriff der „Verkehrswesentlichkeit" ist, wenigstens in der Wissenschaft. Die Praxis hat sich eine Reichsgerichtsentscheidung[26]) als Grundlage erwählt und versteht unter Verkehrswesentlichkeit „nicht nur die natürlichen, der Person oder Sache an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Ver-

---

[23]) Lippmann, S. 360 ff.
[24]) Endemann, S. 307.
[25]) Gmelin, S. 749.
[26]) RGZ. 61/86.

hältnisse, die in ihren Beziehungen zu anderen Personen oder Sachen wurzeln und zu Folge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Anschauungen des Verkehrs einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache in allen oder doch in gewissen Rechtsverhältnissen zu üben pflegen." Wenn nun auch diese Definition nicht allzu klar und prägnant ist, so liegt das in der Schwierigkeit, die der Begriff „Verkehrswesentlichkeit" mit seinen verschiedenen Auffassungsmöglichkeiten in sich trägt. Man tut aber gut, diese Definition der Praxis bei den Betrachtungen zugrunde zu legen, da sie immer noch am haltbarsten erscheint und sich nicht in Haarspaltereien versucht.

Es ist nun zu untersuchen, ob unter dieser Auslegung des Begriffs der verkehrswesentlichen Eigenschaft einer Sache auch ihre Echtheit fällt. Denn wenn man erkennt, daß die Echtheit keine wesentliche Eigenschaft ist, so liegt reiner Irrtum im Beweggrunde vor, der unbeachtlich bleibt.

Der Motivirrtum läßt es zwar zu einer falschen Willensbildung, einem irrtümlichen Entschluße kommen, doch stimmen Entschluß und Erklärung überein. Er bezieht sich also vornehmlich auf einen Irrtum bei der Willensbildung[27]). Wollte man aber diesen als Anfechtungsgrund zulassen, so wäre jegliche Verkehrssicherheit aufgehoben. Danach wäre also auch zunächst ein Irrtum über Vorgedanken, die jedoch zum Geschäftsabschlusse geführt haben, aber für diesen selbst unwesentlich sind, als Motivirrtum rechtlich bedeutungslos[28]). Als Ausnahmefall bringt das BGB. in § 119, 2 einen Motivirrtum, der trotzdem zur Anfechtung berechtigt. Ein solcher liegt vor, wenn der Beweggrund dem Geschäftsgegner bei den Vertragsverhandlungen oder im Vertrage selbst ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben wurde, wobei es durchaus nicht erforderlich ist, daß der Beweggrund wortwörtlich in der Erklärung zum Ausdruck kommt[29]).

Es fragt sich also, ob die Echtheit einer Sache als Eigenschaft, als wesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119, 2 BGB. zu werten ist. Trotz der verschiedensten Definitionen des Begriffs der Verkehrswesentlichkeit steht Literatur und Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß gerade die Herkunft einer Sache, mithin auch ihre Echtheit als wesentliche Eigenschaft angesprochen werden muß[30]), nicht aber ihr Wert als solcher. Er wird vielmehr begrenzt durch die Eigenschaften, kann also nicht selbst Eigenschaft sein, sondern ist vielmehr als eine Abstraktion selbst eigenschaftslos[31]). Somit steht fest, daß die Echtheit einer

---

[27]) Enneccerus, I[1] § 157, S. 425 I.
[28]) RGRKom., I § 119, S. 161.
[29]) RGZ. 116/15.
[30]) RGRKom., § 119, S. 166.
[31]) RGZ. 64/266; Lippmann 356.

Sache im allgemeinen Handelsverkehr eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist, so daß sich eventuell die Rechte aus § 119,2 herleiten lassen.

§ 6.

Es bleibt also weiterhin zu untersuchen, ob die Echtheit eines Gegenstandes eine Eigenschaft dergestalt ist, daß der Käufer seine Gewährleistungsansprüche daraus herleiten kann.

Die Römer hatten die actio emti für den Fall, daß zugesicherte Eigenschaften fehlten oder der Verkäufer einen Mangel kannte und verschwieg. Ohne Rücksicht auf Verschulden haftete der Verkäufer auch auf Wandlung und Minderung mittels der actiones aedicilicae. Die §§ 459 ff. BGB. sprechen nur negativ von Mängeln und Fehlern. Wenn nun aber einem Verkaufsgegenstande eine Eigenschaft fehlt, ohne die der Wert der ganzen Sache ein viel geringerer ist, so ist die Frage, ob eben dieses Fehlen der Eigenschaft nicht auch ein Fehler oder Mangel im Sinne der § 459 ff. BGB. ist. Es handelt sich also sowohl bei § 119,2 wie bei § 459 BGB. um ein Nichtvorhandensein von Eigenschaften, die vorausgesetzt und von vornherein angenommen wurden. Nun braucht allerdings nicht jedes Nichtvorhandensein einer Eigenschaft gleich ein Fehler zu sein. Man wird vielmehr hinzufügen müssen als weiteres Erfordernis, daß eben diese fehlende Eigenschaft gebrauchserheblich sei.

§ 459 BGB. versteht unter dem Begriff „Fehler" eine regelwidrige Beschaffenheit der Sache, welche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen den Wert oder die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt[32]). Es entscheidet hierbei nicht immer nur eine allgemeine, gleichmäßige Verkehrsauffassung, sondern es spielen im konkreten Falle auch die Umstände und die Absichten und der Wille der Parteien dabei eine Rolle[33]).

Es genügt demnach nicht, daß der Käufer von der gekauften Sache das Geeignetsein für einen bestimmten Zweck oder wertsteigernde Eigenschaften erwartete und der Verkäufer diese Erwartungen kannte. Es ist vielmehr erforderlich, daß solche stillschweigende Voraussetzungen nicht Voraussetzungen geblieben, sondern zum Vertragsinhalte geworden sind[34]). Festzustellen ist das im Sinne der §§ 133, 157 BGB. Doch über die vertraglichen Voraussetzungen wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein.

Unter „Mangel" der Sache sind sowohl Fehler der Kaufsache als auch der Mangel zugesicherter Eigenschaften zu verstehen. Dabei ist der Ausdruck „Mängel" natürlich nicht genau bestimmt und relativ. Es fehlen hier gewisse Eigenschaften der

[32]) Achilles-Greiff, S. 198 zu § 459 Anm. 2.
[33]) Crome, S. 454.
[34]) Staub, III, S. 179.

Kaufsache, die ordnungsgemäß vorhanden sein müßten[35]). Daß das Fehlende auch in Vorzügen bestehen kann, die den Umständen nach vorhanden sein müßten, aber fehlen, ist ohne weiteres ersichtlich.

§ 7.

Es gibt also auch beim Kaufvertrage verkehrswesentliche Eigenschaften. Darunter sind dann die Eigenschaften des Kaufobjektes zu verstehen, auf die beide Vertragsparteien derart Wert legen, daß sie durch die Gewährleistungspflicht des Verkäufers besonders garantiert sind. Das sind also alle die Eigenschaften ganz generell, die nach § 459 auf den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch Einfluß haben[36]), ganz besonders aber die vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften. Aus alledem geht einwandfrei hervor, daß die fehlende Echtheit eine wertmindernde Eigenschaft im Sinne der §§ 459 ff. BGB. ist[37]).

Die Ausführungen bis zu dieser Stelle haben ergeben, daß der Begriff der Echtheit unter die Begriffe beider Rechtsbehelfe des unzufriedenen Käufers zu bringen ist. Einmal ist erkannt worden, daß die Echtheit einer Sache eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119,2 BGB. ist, dann ist aber auch festgestellt worden, daß das Fehlen der Echtheit eine Anwendung der §§ 459 ff. BGB., der Gewährleistungsansprüche des Käufers, möglich macht.

Die logische Folgerung dieser Untersuchung ist aber dann, daß die Echtheit eine ganz wesentliche Bedeutung beim Kaufe hat, denn sonst wäre das BGB. mit seinem Schutze gerade dieses Rechtsgutes nicht soweit gegangen.

§ 8.

Alle diese Erwägungen bezogen sich bisher auf den Handelsverkehr mit normalen, gewöhnlichen Gebrauchsgütern. Bezüglich der hier zu untersuchenden Frage nimmt der Kunsthandel im gewöhnlichen Handelsverkehr eine besondere Rolle ein, und hier wieder ganz speziell der Kunsthandel mit antiken Gegenständen. Es liegt in der Natur der Sache begründet. Denn einmal handelt es sich gerade im Antiquitätenhandel meist um Objekte von sehr hohem Werte, dann aber — und das ist das Hauptargument — ist die Stellung des Verkäufers zum Käufer eine viel umstrittene andere als im gewöhnlichen Handelsverkehr. Es ist festgestellt worden, daß im gewöhnlichen Güterverkehr der Käufer verschiedene Rechte hat, wenn er mit der gekauften und gelieferten Ware nicht zufrieden ist. Diese Rechte stehen ihm

---

[35]) Crome, S. 454.
[36]) Lippmann, S. 366.
[37]) RGRKom. II, 2 S. 62.

mithin auch zu, wenn das Kaufobjekt sich als nicht echt herausstellt, mit einem Wort, es hat sich ergeben, daß die Echtheit eines Gegenstandes eine wesentliche Bedeutung im Rechtsleben einnimmt.

Diese Begriffe so ohne weiteres auch im Kunsthandel, besonders aber in Antiquitätenhandel anwenden zu wollen, erscheint nicht unbedenklich. Doch wird man dies für den Kunsthandel schlechthin zugeben müssen. Die Höhe des Objekts kann höchstens eine verschärfte Haftung des Verkäufers herbeiführen. Und die Echtheit spielt bei Kunstgegenständen neuerer Schöpfung doch nur genau dieselbe Rolle wie im allgemeinen Handel. So entscheidet auch das Reichsgericht[38]). Denn es erkennt, „daß die Echtheit eines Bildes z. B. eine besondere Eigenschaft ist und ihr Fehlen ein Mangel, der den Wert des Bildes zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindert". Der vorausgesetzte Gebrauch bei Bildern aber bestehe darin, daß sich der Käufer in seiner Wohnung der anerkannten Meister freue und in den Kreisen der Kunstsachverständigen als der Besitzer bedeutender und wertvoller, höchst seltener Kunstwerke gelte.

§ 9.

Nicht so einfach liegen jedoch die Verhältnisse in Antiquitätenhandel. Hier nimmt die Rechtsprechung eine gänzlich ablehnende und die Literatur eine keineswegs geschlossene Stellung ein. So erkennt das Reichsgericht, daß bei Werken alter Meister aus früherem Jahrhundert die Echtheit nicht unbedingt als wesentlich vorausgesetzt werden könne, und zwar deshalb, weil wegen der Schwierigkeit der Feststellung eines Originals solche Käufe immer spekulativen Charakter trügen[39]).

In einem anderen Falle, wo es sich um eine alte Zeichnung von Lukas Cranach, dessen Signum allerdings das Kunstblatt nicht trug, handelt und wo dem Käufer vom Verkäufer die Echtheit zugesichert worden war, führt das OLG. München[40]) folgendes aus: Eine Anfechtung könne zunächst nicht in Betracht kommen, weil ja das Werk geliefert sei, das der Käufer wünschte. Es handle sich also nur um den Gewährleistungsanspruch wegen Sachmangels. Es müsse dem Käufer ohne weiteres zugegeben werden, daß die Urheberschaft des Meisters Lukas Cranach des Aelteren angesichts der Höhe des Preises eine Eigenschaft der Zeichnung sei, die den Handelswert erheblich beeinflußte, m.a.W. also in den Zuständigkeitsbereich der §§ 459 ff. BGB. falle. Nach der allgemeinen Rechtslage nun würde die Gefahr der Unechtheit an sich den Verkäufer treffen, im Antiquitätenhandel aber lägen die Dinge anders. Gestützt auf die Entscheidung des

[38]) RGZ. 115/287; 114/239.
[39]) RGZ. 114, 242.
[40]) Seuff.Arch. 65, 181.

Reichsgerichts bringt das Oberlandesgericht München als Argumentation für seine Entscheidung ebenfalls die Behauptung, es handele sich um ein Spekulationsgeschäft, beschränkt aber diese seine Stellungnahme auf bestimmte Fälle, während das Reichsgericht in seiner Entscheidung jeden Rechtsbehelf im Antiquitätenhandel schlechthin ablehnt. Das OLG. München führt weiterhin aus: „Es handelt sich hier um eine nicht signierte mittelalterliche Zeichnung, bezüglich deren ein gewissermaßen genealogischer Ursprungsnachweis — im Gegensatz zu großen, renommierten Gemälden — nicht vorliegt, der strikte Echtheits- wie der Unechtheitsbeweis vielmehr lediglich durch eine mehr oder minder große Anzahl technisch-wissenschaftlicher Anhaltspunkte ersetzt wird, die bestenfalls zur subjektiven Ueberzeugung des einzelnen, niemals aber zu objektiver Gewißheit führen könne".

Inwieweit dem zuzustimmen ist, wird noch näher auszuführen sein. Zunächst aber erscheint die Reichsgerichtsentscheidung, die wegen des Alters des Bildes einen Gewährleistungsanspruch, bezw. ein Anfechtungsrecht ganz allgemein ablehnt, immerhin bedenklich. Es ist dieser schroffen Ablehnung jeglichen Rechtsbehelfes mancherlei entgegenzuhalten. Warum sollte der Käufer eines antiken Gegenstandes Rechte einbüßen, die der eines beliebigen anderen jederzeit hat. Die Begründung des Reichsgerichts hierfür, die schwierige Feststellung des Alters und des Meisters könnte vielleicht wirtschaftlich, nicht aber rechtlich gerechtfertigt erscheinen. Es ist so ohne weiteres nicht einzusehen, warum sich der Verkäufer, der in dem einen Falle Rechte gegen sich gelten lassen muß, weil er eine Kopie geliefert hat, sich nicht seinerseits, als er Käufer war, hätte von der Güte und Herkunft des Bildes überzeugen können, um dann selbst gegebenenfalls Rechte geltend zu machen.

Freilich wird eben das Ueberzeugen von der Echtheit nicht immer leicht sein. Denn was heute von der allgemeinen Kunstwelt als echt angesehen wird, kann morgen schon als Falsifikat enthüllt werden. Aber schließlich sind derartige Risiken jederzeit in den Verkaufspreis aller antiken Kunstwerke einzukalkulieren, so daß der Verkäufer hierbei keinen so hohen Schaden erleidet, zumal Fälschungen mehr oder weniger nur Seltenheiten und Ausnahmeerscheinungen auf dem Kunstmarkte sind.

Daß aber die Anschauungen des Reichsgerichts auch in der Wissenschaft vertreten werden, beweisen die Ausführungen Lenel's. So hält Lenel[41]) auch den bloßen Irrtum über den Meister eines alten Gemäldes für unbeachtlich und diese Entscheidung für eine Notwendigkeit gegenüber dem Bestande des Kunst- und Antiquitätenhandels. Denn der sachverständige Käufer könne ohne eigene grobe Fahrlässigkeit nicht im Zweifel darüber sein, daß die Echtheit nur eine subjektive Meinung und keine

[41]) Lenel, S. 17; Planck, I, S. 214.

objektive Eigenschaft sei. Neben dieser an sich noch durchaus bestrittenen Tatsache läßt Lenel aber auch weiterhin die Frage unbeantwortet, was geschieht, wenn ein Käufer nun nicht gerade über ein überragendes Wissen in Angelegenheiten der Kunst, speziell der antiken Kunst, verfügt, aber doch verwegen genug ist, sich einen alten Meister zu kaufen. Soll der arme Ignorant, dem zu hohem Preise eine Kopie als echt aufgschwatzt wurde, auch hereingefallen sein, obgleich ihn keine grobe Fahrlässigkeit trifft? Man ersieht daraus, welch bittere Folgen die glatte Ablehnung eines Rechtsbehelfes zeitigt. Wollte man aber erst unterscheiden zwischen Sachverständigen und Laien, so hätten die letzteren bald einen Freibrief für den wirklich spekulativen Geschäftsverkehr.

Interessant ist auch, welche Stellung Riezler in dem Kommentar von Staudinger[42]) zu dieser Frage einnimmt. Er unterscheidet vier Fälle:

1. Es kauft jemand einen antiken Kunstgegenstand im Bewußtsein, daß dessen Echtheit zweifelhaft ist. Hier ist deshalb keine Anfechtungsmöglichkeit gegeben, weil er eben diesen Gegenstand mit der zweifelhaften Echtheit kaufen will. Dabei irrt er sich natürlich weder über den Inhalt seiner Erklärung noch über eine Eigenschaft der Sache.

   Dem ist ohne Bedenken zuzustimmen. Nur wird es meist sehr schwierig sein festzustellen, ob der Käufer das Bewußtsein der zweifelhaften Echtheit hatte.

2. Es ersteht jemand einen alten Meister, von dessen Echtheit er im Inneren überzeugt ist. Er hütet sich aber, seine Meinung laut werden zu lassen, weil er befürchtet, der Verkäufer würde dann sofort mit dem Preise in die Höhe gehen.

   Auch hier versagt Riezler mit Recht eine Anfechtungsmöglichkeit. Es ergibt sich das, wie noch näher auszuführen sein wird, aus der Höhe des Kaufpreises.

3. Ein Kunstliebhaber kauft beispielsweise ein Bild ausgesprochenermaßen als einen Rembrandt, während sich der Verkäufer darüber überhaupt nicht äußert. Hier, meint Riezler, wären an sich die Voraussetzungen zur Anfechtung gegeben, wenn es sich hinterher herausstellt, daß das gekaufte Bild kein Rembrandt ist. Aber übereinstimmend mit der herrschenden Lehre stellt er fest, daß die Irrtumsanfechtung im Antiquitätenhandel dem Verkehrsinteresse widerspräche und daher zu versagen wäre. Eine Rechtfertigung dieser Ansicht leitet er aus § 157 BGB. her. Er unterstellt eine Verkehrssitte des Inhalts, daß bei Verträgen über alte Kunstwerke einfach die Anfechtung ausgeschlossen sei.

---

[42]) v. Staudinger, I, S. 463.

Es erscheint aber bedenklich, diese Unterstellung so ohne weiteres als richtig anzunehmen, denn schließlich ist die Frage nach der Bedeutung der Echtheit einer Sache im Antiquitätenhandel noch viel zu ungeklärt und umstritten.

4. An vierter und letzter Stelle endlich bringt er den Fall, daß der Käufer eine Fälschung kauft, ohne es zu wissen und ihm ausdrücklich dabei die Echtheit zugesichert wird. Hier will Riezler den Käufer schützen, wenn auch nicht dadurch, daß er ihm den Vorteil des § 119,2 BGB. gewährt, sondern er will ihm den Wandlungsanspruch der §§ 459 ff. BGB. geben.

Ueber diese letztere Frage wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein. Nach Riezler hat jedenfalls der Käufer in keinem der vier Fälle ein Anfechtungsrecht aus § 119,2.

Nur wenn die Echtheit ausdrücklich zugesichert wurde, will das Reichsgericht dem Käufer ein Rechtsmittel zubilligen. In allen übrigen Fällen lehnt es schroff ab, den Käufer zu schützen. Und doch gibt es daneben eine Möglichkeit, wo der Käufer mindestens ebenso schutzbedürftig ist.

In diesem Falle spielt ein Punkt eine Rolle, der gerade in Zweifelsfällen für die Auslegung von großer Bedeutung sein wird. Es handelt sich um die Höhe des Preises des Kaufobjektes. Sehr oft wird man aus dem Preise ersehen können und müssen, daß hier ein Kunstgegenstand als echt verkauft wurde, ohne daß gerade diese Eigenschaft beim Kaufabschluß ausdrücklich erwähnt wurde. Es scheint ratsam, auch hier dem Käufer einen Schutz zu gewähren.

Es ist an früherer Stelle eine Auslegung des Begriffs der Willenserklärung erfolgt. Da nun das BGB. den Begriff der „stillschweigenden Willenserklärung" nicht festgelegt hat, gilt das oben Gesagte für sie ebenso, wie für ausdrückliche Willenserklärungen.

Die Höhe des Gebots wird in vielen Fällen als stillschweigende Erklärung darüber anzusehen sein, daß die Echtheit des Kaufobjektes gewissermaßen die Geschäftsgrundlage bildet. Eine solche vertragliche Voraussetzung ist ein Mittelding zwischen einer Voraussetzung, die jedoch nicht zum Vertragsinhalte geworden ist und der vertraglichen Zusicherung einer Eigenschaft[43]).

Man sagt, die Voraussetzung des Vorhandenseins einer bestimmten Eigenschaft müsse bei den Verhandlungen derart in den Vordergrund treten, daß es deutlich erkennbar wird, ohne das Eintreffen dieser Voraussetzung würde der Käufer nicht, oder jedenfalls nicht zu diesem Preise abgeschlossen haben.[44]) Man wird also die Höhe des Preises nicht ohne weiteres übergehen können.

---

[43]) Staub, III, S. 182 Anm. 39 b.
[44]) DJZ. 9. Jahrg. 1904, S. 512.

So erkennt auch das OLG. Rostock[45]) einmal, „daß unter Umständen schon in der Bestimmung eines außergewöhnlich hohen Kaufpreises die Zusicherung besonderer Eigenschaften gefunden werden könne. Doch sei dies nicht allgemein so aufzufassen, daß mit der Festsetzung eines hohen Preises das Vorhandensein der diesem Preise entsprechenden Eigenschaften zugesichert sei." Wann aber liegen nach dieser Ansicht die besonderen Umstände vor, durch die sich der Einzelfall von der Allgemeinheit der Fälle unterscheidet? Es erscheint zweckmäßig auf obige Definition zurückzugreifen, die sicherlich das Entscheidende hierbei enthält.

Aehnliche Gedanken entwickelt Riezler[46]) auch an anderer Stelle, wenn er die Entscheidung des Reichsgerichts, daß die Unechtheit im Antiquitätenhandel kein Fehler im Sinne der §§ 459 ff. BGB. sei, in dieser allgemeinen Fassung für nicht unbedenklich hält. Er erkennt mit Recht, daß einmal absolut nicht immer derartige Geschäfte spekulativen Charakter tragen werden, zum anderen aber auch die Höhe des Preises eine entscheidende Rolle dabei spielen wird.

Auch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart[47]) erkennt in diesem Sinne. Dort handelt es sich um den Kauf einer vermeintlich echten Sèvres-Vase, die sich aber hinterher als unecht herausstellt. Der Käufer ficht an und verlangt den Kaufpreis zurück. Hier heißt es dann weiter, die Anfechtung wegen Irrtums sei nach den Umständen, insbesondere mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß der Kaufpreis weit mehr dem sachgemäßen Preise einer Imitation als dem eines echten Stückes gleichkomme. Eine stillschweigende Zusicherung der Echtheit der Vase aber lasse sich aus den Umständen nicht folgern, eben weil der Preis dafür zu niedrig sei.

Mittels Umkehrschlusses (per argumentum e contrario) kann man schlußfolgern, daß da, wo es aus dem Preise ersichtlich ist, es müsse sich um ein echtes Stück handeln, der Käufer berechtigt ist, anzufechten.

Auch diese Entscheidung beweist also, daß die Echtheit eine wesentliche Eigenschaft eines Werkes der Kunst ist, auch eines solchen aus früherem Jahrhundert, und demgemäß bei angemessenem Kaufpreis eine Erwähnung oder Zusicherung der Originalität sich erübigt.

Daß diese Entscheidung des Problems gar keine so abenteuerlichen und unertragbaren Folgen hat, beweist auch folgende Ueberlegung. Mit erfolgreicher Anfechtung des Kaufvertrages ist dieser von Anfang an nichtig. Der Käufer ist also obligatorisch verpflichtet, den Gegenstand dem Verkäufer wieder

---

[45]) Seuff.Arch. 65, S. 345.
[46]) Riezler, JW. 1926, S. 2532.
[47]) DJZ. 9. Jahrg. 1904, S. 513.

herauszugeben. Daran allein wird dem Gegner des Irrenden allerdings wenig liegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt ihm aber noch einen weiteren Vorteil. § 122 BGB. bestimmt nämlich, daß der Gegner des Irrenden Schadensersatzansprüche gegen diesen geltend machen kann. Unter der Voraussetzung natürlich nur, daß gemäß § 122 Abs. 2 BGB. der Beschädigte, — das kann sowohl der Käufer wie der Verkäufer sein —, nicht etwa von vornherein den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte.

Damit hat das BGB. eine große gemeinrechtliche Streitfrage gelöst. Unabhängig davon, ob den Gegner ein Verschulden trifft oder nicht, gewährt § 122 BGB. diesem einen Anspruch auf das negative Vertragsinteresse, das sogenannte Vertrauensinteresse. Danach kann dieser fordern, so gestellt zu werden, wie er ohne die Willenserklärung stehen würde, er macht also den Schaden geltend, den er dadurch erlitt, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute.

Zu beachten ist bei § 122, 1 BGB. noch, daß das negative Vertragsinteresse nicht das positive Erfüllungsinteresse, das ist das Interesse an ordnungsgemäßer Vertragserfüllung, übersteigen darf.

Auch hieraus ist ersichtlich, daß die Zweifel und Bedenken gegen eine Anwendungsmöglichkeit eines Rechtsbehelfes beim Antiquitätenhandel, begründet in einer vermeintlichen Verkehrsunsicherheit und zum Schutze des Vertragserfüllenden, nicht so schwerwiegend sind, als daß man von den allgemeinen Auslegungsregeln abweichen müßte.

Nach allen diesen Erwägungen für und wider, geltend gemacht sowohl von Theoretikern wie von Praktikern, erscheint weder eine einseitige schroffe Ablehnung irgend eines Rechtsbehelfes noch die rückhaltlose Anerkennung eines solchen als einwandfrei richtig und zweckmäßig. Man wird einerseits anerkennen müssen, daß es zweifellos Geschäfte im Antiquitätenhandel gibt, die einen ausgesprochenen Spekulationscharakter tragen, fernerhin auch, daß gerade im Antiquitätenhandel diese Art Geschäfte häufiger sein mögen als in einer anderen Art des Geschäftsverkehrs.

Sinnlos wäre es, in diesen Fällen eine von beiden Vertragsparteien durch einen Rechtsbehelf zu bevorzugen. Aber deshalb brauchen noch lange nicht alle Geschäftsabschlüsse im Antiquitätenhandel Spekulationsgeschäfte zu sein. Man wird vielmehr andererseits auch anerkennen müssen, daß es Fälle gibt, in denen eine Nichtgewährung eines Rechtsbehelfes als bitteres Unrecht erschiene. Nicht so ohne weiteres läßt sich also die Ablehnung eines Rechtsbehelfes damit rechtfertigen, daß man einfach im Antiquitätenhandel eine diesbezügliche Verkehrssitte unterstellt.

Wann nun aber die Gewährung angebracht erscheint und wann nicht, wird immer im Einzelfalle zu entscheiden sein.

Sicherlich muß dem Irrenden irgendeine Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, dann gegeben sein, wenn ihm in einer ausdrücklichen Erklärung die Echtheit des angemessen teueren Kaufobjekts zugesichert wurde und er daran glaubte. Denn, wenn man auch in diesem Falle dem Käufer keine Rechte geben will, so bleiben ihm nur noch etwaige Ansprüche aus Arglist, die bekanntermaßen sehr schwer nachzuweisen sein werden. Es ist aber durchaus zu billigen, hier dem Käufer gewisse Rechte einzuräumen, und wenn nicht aus der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Rechtsstandpunktes und dem Gerechtigkeitsgefühl heraus, dann schon zum mindesten aus den so oft geltend gemachten Gründen der Verkehrssicherheit.

Billigt man aber diese Einstellung und Entscheidung der Frage, so ist es nur ein kurzer Schritt bis zu der logischen Konsequenz, daß auch in dem Falle Rechtsbehelfe notwendig gewährt werden müssen, wo zwar die Echtheit nicht ausdrücklich in Worten zugesichert wurde, sie aber nach den besonderen Umständen des Falles und aus dem angemessenen, hohen Kaufpreise erkenntlich war. Das folgt unbedingt und schlüssig aus der Lehre von der vertraglichen Voraussetzung.

In allen übrigen Fällen werden immer die Besonderheiten des einzelnen Rechtsgeschäfts die Entscheidung darüber bringen müssen, ob ein Spekulationsgeschäft vorliegt. Es ist allerdings zuzugeben, daß das fast immer dann der Fall sein wird, wenn weder die Echtheit zugesichert noch aus dem Preise ersichtlich war.

Es ist auf diese Weise versucht worden, einmal den geltenden Gesetzesbestimmungen Rechnung zu tragen, ohne dabei willkürliche Ausnahmefälle zu schaffen, zum anderen aber auch die Rechtssprechung nicht zu einer bloßen starren, wortwörtlichen Anwendung der Gesetzesparagraphen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Anschauungen und Gebräuche zu nötigen. Somit ist letztlich festzustellen, daß im Antiquitätenhandel die Echtheit einer Sache nur bedingt eine Rolle spielt. Es kann hier im Gegensatz zum gewöhnlichen Handelsverkehr Fälle geben, wo die spätere Feststellung der Unechtheit auf die Gültigkeit und das Fortbestehen des Vertrages absolut keinen Einfluß hat. In der Mehrzahl der Fälle jedoch wird auch im Antiquitätenhandel, und vielleicht gerade hier am meisten, die Echtheit des Kaufgegenstandes eine ganz wesentliche Voraussetzung des Kaufvertrages sein.

Damit wäre jedoch das Problem nur halb gelöst. Ist festgestellt worden, daß im Handelsverkehr schlechthin die Echtheit immer, im Antiquitätenhandel in manchen Fällen als vertragswesentlich anzusehen ist, so knüpft sich nun daran die Frage nach den Folgen eben dieser Feststellung.

§ 10.

C. Die Folgen der Bedeutung der Echtheit eines Gegenstandes.

Bei den bis zu dieser Stelle angestellten Untersuchungen ergab sich, daß im allgemeinen die Echtheit eines Gegenstandes für den Handelsverkehr von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Die Begründung dieser Feststellung ist hergeleitet worden aus der Erwägung, daß sich in diesem Falle Rechte für den Käufer einer Kopie ergeben müßten. Zu diesem Zwecke wurden die §§ 119,2 und 459 BGB. näher geprüft. Dabei stellte sich heraus, daß man tatsächlich dem Käufer einer Kopie in gewissen Fällen Rechte zusprechen muß; das ließ sich herleiten aus einer Betrachtung der erwähnten Paragraphen. Will man nun diese Gedankengänge logisch weiterführen, so knüpft sich an diese Erkenntnis unbedingt die neue Frage, welche Rechte denn nun eigentlich der unzufriedene Käufer hat. Kann er seine Ansprüche nach § 119,2 oder nach §§ 459 ff. BGB. begründen oder kann er beide gleichzeitig für sich in Anspruch nehmen?

Naturgemäß kann es sich hier nicht darum handeln, dieses Problem erschöpfend behandeln zu wollen. Aufgabe der nachstehenden Zeilen soll es vielmehr nur sein, diese Frage kurz zu streifen, so wie es im Rahmen des zuerst behandelten Problems erforderlich erscheint.

Dabei wird man von der Prüfung der Frage ausgehen müssen, ob es sich hier nur um eine mangelhafte oder um eine ganz andere Sache handelt. Denn danach richten sich dann die Ansprüche. Während bei Lieferung einer mangelhaften Sache die Vorschrifften aus dem Kaufvertrage in Betracht kämen, fänden bei Lieferung eines sog. aliud die allgemeinen Vorschriften über gegenseitige Verträge gemäß §§ 440,1, 320 ff. BGB. Anwendung. Ob neben einer eventuellen Anwendung der §§ 440,1 und 320 ff. BGB. noch gleichzeitig Raum gegeben wäre für eine Anfechtung aus § 119,1, kann hier nicht ausführlicher behandelt werden, es genügt lediglich die Feststellung, daß dies zu bejahen ist[48]), weil die für das Nebeneinanderbestehen der Ansprüche aus §§ 119,2 und 459 BGB. erhobenen Bedenken für die §§ 320 ff. nicht zutreffen.

Was nun unter Fehlern und Mängeln der §§ 459 ff. zu verstehen ist, ist oben ausgeführt worden. Es ist jedenfalls festgestellt worden, daß die Unechtheit eines Kunstwerkes dem Begriff eines „Mangels der Sache" entspricht, und damit ist die Frage entschieden, ob die §§ 320 ff. oder 459 ff. in Betracht kommen. Den §§ 320 ff. ist jeglicher Boden für eine Anwendungsmöglichkeit entzogen. In Zweifelsfällen entscheidet auch hier die Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise[49]).

---

[48]) Seuff.Arch, 65, S. 223.

[49]) O.L.G. Braunschweig, Seuff.Arch. 65, S. 442.

§ 462 BGB. bestimmt nun näher die Rechte, die dem Käufer gegen den mangelhaft liefernden Verkäufer zustehen. Danach hat der Käufer mit Eintritt des Gewährleistungsfalles entweder Ansprüche auf Wandlung oder auf Minderung. Er kann sich nicht etwa alternativ entscheiden, da kein einheitlicher Anspruch vorliegt, sondern die Ansprüche selbständig und unabhängig voneinander sind. Doch schließt die Geltendmachung des einen den anderen aus[50]).

Das Wesen der Wandlung und der Minderung ist bestritten. Die Motive stehen auf dem sog. Vertragstheoriestandpunkt, doch ist dieser in der Praxis zu umständlich. Es hat sich vielmehr im Rechtsleben die Herstellungstheorie Bahn gebrochen, die den praktischen Bedürfnissen weitmehr Rechnung trägt und in der Wandlung eine Rückgängigmachung des Kaufes sieht. Danach hat also der Käufer den gekauften Gegenstand, der Verkäufer den Kaufpreis zurückzugewähren.

Entsprechend verhält es sich bei der Minderung. Hier bekommt der Käufer den Kaufpreis entweder zum Teil erlassen oder zurückgezahlt.

Einen dritten Anspruch erwähnt § 463 BGB. Hier handelt es sich um eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung. Vorausgesetzt dabei ist, daß der Verkäufer eine Eigenschaft der gekauften Sache zugesichert oder einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Das Reichsgericht[51]) verlangt, daß gerade beim Kunsthandel die Zusicherung eine ausdrückliche sein müsse, wenn der Käufer daraus Rechte herleiten wolle. Nach dem Standpunkt des Reichsgerichts entfällt ein Schadensersatzanspruch, wenn keine ausdrückdrückliche Zusicherung vorliegt. Nach obigen Ausführungen aber sind die Fälle nicht danach zu trennen, ob ausdrücklich zugesichert ist oder nicht, sondern es entscheidet lediglich die Form des Vertragsabschlusses. Wolff[52]) erkennt mit Recht, daß auch bei formlosen Kaufverträgen die Zusicherung keine ausdrückliche zu sein braucht.

Demgegenüber stellt Riezler[53]) einschränkend fest, „daß die vertragsmäßige Annahme einer Zusicherung vom Käufer nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht".

Man wird wohl entgegen der Entscheidung des Reichsgerichts zugeben müssen, daß auch in den Fällen, in denen aus der Höhe des Kaufpreises auch ohne besondere Zusicherung ersichtlich war, daß die Echtheit eine stillschweigende Vertragsvoraussetzung war, der Käufer den § 463 BGB. für sich geltend machen kann.

---

[50]) RGRKom. 2. S. 71; RGZ. 66, 332; Enneccerus 2, S. 328 ff.
[51]) RGZ. 114/241 2. Abs.
[52]) Wolff, S. 35.
[53]) Riezler, S. 2532.

§ 12.

Dieses kurze Eingehen auf die Rechtsnatur der Gewährleistungsansprüche ist nötig, damit man eventuelle Unterschiede zu § 119,2 erkennt. Handelt es sich doch nun darum festzustellen, in welchem Verhältnis beide Rechtsbehelfe zueinander stehen.

Schon im gemeinen Recht waren Zusammenhänge zwischen dem error in substantia als dem Irrtum über wesentliche Eigenschaften und der Lehre von der Gewährleistung zu finden. Das ALR. indentifizierte sogar die Irrtumsanfechtung und die Gewährleistung, indem es einfach die Irrtumslehre auf den Mangel gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften beim Kaufe für anwendbar erklärte[54]).

Im heutigen Rechte ist nun im allgemeinen die Möglichkeit einer Irrtumsanfechtung wegen einer Sacheigenschaft durchaus verschieden sowohl nach Voraussetzung als auch nach der Wirkung von der Sachmängelhaftung gemäß §§ 459 ff. BGB. Wer als Berechtigter einen Vertrag wegen Irrtums anficht, verneint die rechtswirksame Existenz des Vertrages, während im Gegenteil dazu derjenige, der seinen Gewährleistungsanspruch aus dem Kaufe herleitet, das Bestehen des Vertrages überhaupt voraussetzt[55]).

Auch der Grund schon, weshalb dem Irrtum eine Beachtung im Gesetz geschenkt wird, ist bei beiden Rechtsbehelfen ein anderer. Bei § 119 ist der Grund für die Rechtswirkungen der gültigen Irrtumsanfechtung der Irrtum als solcher, d. h. der Irrtum als Beweggrund für die Entstehung der Willenserklärung überhaupt. Bei den Gewährleistungsansprüchen aus dem Kaufe dagegen ist der Irrtum nur von nebensächlicher Bedeutung. In erster Linie kommt hier die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung einer mangelfreien Sache in Betracht. Freilich spielt der Irrtum des Käufers auch insofern eine Rolle, als er Voraussetzung zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ist. Denn bei Kenntnis des Mangels der Kaufsache und Annahme derselben verliert der Käufer sein Recht. Der Irrtum macht daher die Verpflichtungen des Verkäufers nur aktuell und bestimmt und begrenzt dieselben[56]).

§ 13.

Obgleich nun die gebrauchserheblichen Eigenschaften des § 459 BGB. mit den verkehrswesentlichen des § 119,2 nicht identisch zu sein brauchen, so kann doch der Fall eintreten, wo eine Eigenschaft für beide Gesetzesbestimmungen Bedeutung hat. Denn das Fehlen der Echtheit eines Kunstwerkes rechtfertigt sowohl eine Anwendungsmöglichkeit des § 459 BGB., ihr Vor-

---

[54]) Wolff, S. 35.
[55]) Staudinger I, S. 459.
[56]) Lippmann, S. 344.

handensein ist aber auch, wie oben festgestellt wurde, eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119,2 BGB.

Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder es können beide Ansprüche nebeneinander bestehen, und der Käufer hat dann die Wahl zwischen beiden, oder aber er kann nur einen von beiden, jedoch nicht nach seiner freien Wahl, sondern zwangsmäßig geltend machen, das heißt ein Rechtsbehelf ist von vornherein ausgeschlossen, wenn der andere gegeben ist. In Frage steht d a n n nur, welcher von beiden als gegeben erscheint.

Aus den oben erwähnten, ganz allgemeinen Unterschiedlichkeiten zwischen beiden Rechtsbehelfen ist ihr verschiedener Charakter ersichtlich und demnach verständlich, daß zu diesem Problem die verschiedenste Stellungnahme erfolgt ist, je nach dem Gesichtswinkel, von dem aus man dies Problem sieht. Es ist daher in der Wissenschaft über dieses Problem lebhaft gestritten worden, und man hat auf die verschiedenste Weise versucht, hier eine einzige, endgültige und abschließende Lösung zu finden. Wenn es nun auch unmöglich ist, an dieser Stelle das Problem erschöpfend zu behandeln, so erscheint es immerhin zweckmäßig, wenigstens einige der prominentesten Vertreter über ihre Theorien sprechen zu lassen.

§ 14.

Ziemlich geschlossen steht eine Gruppe da, die für das Nebeneinanderbestehen beider Rechtsbehelfe eintritt[57]). Folgende Haupttatsachen sind es, die sie für sich geltend machen.

Die Grenzen für eine Anwendbarkeit des § 459 BGB. sind viel weiter gesteckt als die des § 119,2. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß in den Fällen, wo ein „Mangel" im Sinne der Gewährschaft so bedeutend wird, daß er gleichzeitig eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist (§ 119,2 BGB.), schon von vornherein eine Irrtumsanfechtung wegen ihrer schärferen Wirkung ausgeschlossen ist, bloß deswegen, weil auch der Tatbestand des § 459 BGB. vorliegt.

Von Bedeutung wird diese Frage hauptsächlich dann, wenn gemäß § 477 eine Gewährungsleistungspflicht erloschen ist. Im Regelfall wird jeder Käufer, auch wenn er die Wahl hat zwischen Irrtumsanfechtung und Gewährleistungsanspruch, lieber seine Rechte aus dem Kaufe herleiten, weil er bei der Irrtumsanfechtung Gefahr läuft, nach § 122 BGB. dem Kontrahenten ersatzpflichtig zu werden. Wenn aber gemäß § 477 BGB. die Wandlung verjährt ist, bliebe als Rettungsanker dem Käufer immer noch die Möglichkeit, nach §§ 119, 121 BGB. anzufechten. Denn

---

[57]) Planck II, zu § 459 Bem. 1a, S. 362.
Leonhard, Allg. Teil, S, 496.
Oertmann 1910, S. 419, Ziff. e

während beim Kaufe vom Käufer grobfahrlässig nicht entdeckte Fehler überhaupt unbeachtlich sind (§ 460 BGB.), die Geltendmachung der anderen aber auf kurze Frist beschränkt ist (§ 477 BGB.), kann die Anfechtung noch nach geraumer Zeit erfolgen, auch wenn die Fehler infolge grober Fahrlässigkeit solange unentdeckt blieben (§ 121 BGB.)[58]). Ob diese Lösung besonders glücklich, erscheint fraglich.

§ 15.

Anders entscheidet die herrschende Lehre. Ehe man hier jedoch auf die Lehren der einzelnen Wissenschaftler eingeht, erscheint es vielleicht ganz zweckmäßig, die Stellung des Reichsgerichts vorweg zu nehmen.

Das Reichsgericht schließt die Anwendbarkeit des § 119,2 BGB. dann aus, wenn die Ansprüche aus §§ 459 und 462 BGB. gegeben sind. So das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[59]). Und zwar kommt es zu dieser Meinung aus derselben Ueberlegung, aus der die Verfechter eines Nebeneinanderbestehens beider Rechsbehelfe ihre Theorie herleiten.

„Denn das Gesetz hat die für die Wandlungsklage gegebenen besonderen Vorschriften so wie geschehen ausgestaltet, um dem Verkehr die notwendige Sicherheit zu geben und um gerade Kaufgeschäfte, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr eine Hauptrolle spielen, einer glatten Abwicklung in verhältnismäßig kurzen Fristen entgegenzuführen. Dies war bekanntlich bereits im gemeinen Recht der Grund, aus dem sich die besondere Behandlung der an die sog. ädizilischen Fehler sich anknüpfenden Ansprüche erklärt, und er ist auch in der preußischen Gesetzgebung für deren Vorschriften über die Gewährleistung für „natürliche," die Sache selbst betreffende Fehler (§ 343 ALR. I, 5) maßgebend gewesen. Wollte man nun aber wegen des Nichterkennens der ädizilischen Fehler neben der Wandlungsklage auch noch die Anfechtung aus § 119,2 zulassen, so würden damit alle Bestimmungen illusorisch gemacht, die das BGB. mit gutem Bedacht getroffen hat, um die Verkehrssicherheit zu schützen[60]).

Soweit das Reichsgericht. Es ist gerade die Verjährungsfrage, die das Reichsgericht zu dieser Meinung bestimmt. Das Reichsgericht sieht also in den §§ 459 ff. BGB. die leges speciales und schließt damit automatisch die allgemeinen Vorschriften des § 119 BGB. aus. Ebenso entscheidet auch Staub[61]).

Die meisten Wissenschaftler halten diese Ansicht des Reichsgerichts zwar für bedenklich, billigen sie aber schweigend, weil sie am zweckmäßigsten erscheint. Denn, wie Riezler in Stau-

---

[58]) Enneccerus I, 2 S. 339.
[59]) RGZ. 61/171; 62/282; 64/269; 70/429; RGRKom. II, S. 68.
[60]) RGZ. 61/175.
[61]) Staub, S. 68, Bem. d.

dingers Kommentar[62]) richtig hervorhebt, wenn man entgegen dem Reichsgericht eine elektive Konkurrenz der beiden Ansprüche auch für möglich hält, so steht man nun erneut vor der Frage, ob nicht mit der Wahl des einen Rechtsbehelfes der andere von selbst ausgeschlossen sei. Dies wird man letzten Endes bejahen müssen, denn sonst wäre die Rechtsstellung des Verkäufers eine zu unsichere. Fast alle Wissenschaftler lösen die Frage des Nebeneinanderbestehens dieser beiden Ansprüche aus der Stellung der betreffenden Bestimmungen im Gesetze oder aus der eventuellen Uebereinstimmung der in § 119 sowohl wie in § 459 BGB. geforderten Begriffe.

Schefold[63]) z. B. sieht den Unterschied zwischen § 119,2 und § 459 ff. in der verschiedenen Begriffsbestimmung beider Paragraphen. Seiner Ansicht nach erfaßt § 119 „die wesentlichen, gleich das Wesen bestimmenden, und die nur erheblichen", der § 459 hingegen nur die „erheblichen (zum Gebrauche) Eigenschaften". Der § 119 sei ausgeschlossen nur bei den letzteren, wenn der § 459 wörtlich oder in analoger Anwendung zuträfe.

Durch die verschiedene Stellung im Gesetzestext beider Rechtsbehelfe sucht Rosenthal[64]) eine Entscheidung herbeizuführen. Während er einerseits erkennt, daß, trotzdem die Irrtumsfälle im rechtsgeschäftlichen Verkehr, besonders beim Irrtum über Eigenschaften der Sache, eine große Rolle spielen, die Anwendbarkeit des § 119,2 sehr gering ist, schließt er andererseits den § 119 dann aus, — weil er im allgemeinen Teil steht —, wenn spezielle Vorschriften im besonderen Teile gegeben sind.

Enneccerus[65]) behauptet im Gegensatz zum Reichsgericht, daß ein Mangel einer Sache zwar eine fehlende Eigenschaft, aber keine verkehrswesentliche sei und schließt daraus, daß, wenn eine verkehrswesentliche Eigenschaft fehle, die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen seien.

Preuß[66]) dagegen geht einen ganz anderen Weg. Er findet die Lösung in dem Unterschiede im jeweiligen Verhältnisse der beiden Gesetzesvorschriften zum Inhalte der Erklärung. Er führt aus, im Falle des § 119,2 BGB. habe sich der Käufer über den Inhalt seiner Erklärung geirrt, indem er glaubte, andere Rechtswirkungen durch seine Vertragserklärung auszulösen, als die dem objektiven Inhalte des Vertrages entsprechenden. Bei der Wandlung dagegen sei der Verkäufer zu einer nach objektiven Gesichtspunkten zu messenden, dem Inhalte der Willenserklärung des Käufers entsprechenden Leistung verpflichtet, käme dann aber dieser Pflicht nicht nach.

---

[62]) Staudinger, II 1, S. 650, 1. Absatz.
[63]) Schefold, S. 264.
[64]) Rosenthal, Anhang, zu § 119 g.
[65]) Enneccerus, III 1, S. 338.
[66]) Preuß, S. 1 ff.

Wenn nun der Verkäufer nicht ordnungsmäßig liefere, so läge deshalb doch kein Irrtum seitens des Käufers über den Inhalt seiner Erklärung vor. Er könne dann eben § 119,2 BGB. nicht für sich geltend machen, sondern sei lediglich auf die Gewährleistungsansprüche angewiesen. Der Käufer habe sich in diesem Falle doch nur über die Qualität des Kaufgegenstandes geirrt. Andererseits bleibe die Verpflichtung des Verkäufers zur mangelfreien Lieferung bestehen.

Preuß kommt letzlich dazu, nicht nur die Geltendmachung, sondern auch schon das Nebeneinanderbestehen beider Ansprüche für unmöglich zu erachten. Entweder es liege ein Anfechtungsrecht aus § 119,2 BGB. oder eine Wandlungsberechtigung aus § 462 vor, ist seine Entscheidung. Wann nun das eine oder das andere in Frage käme, sei aus dem Verhältnis der Eigenschaften zum Inhalte der Erklärung zu beurteilen.

So logisch durchdacht auch diese Lehre ist, so scheint sie doch auf einem Fehler oder auf einem Mißverständnis des § 119,2 BGB. zu beruhen. Wenn Preuß den Fall des § 119,2 derart erklärt, daß sich der Käufer über den Inhalt seiner Erklärung geirrt habe, indem er glaubte, andere Rechtswirkungen durch seine Vertragserklärung auszulösen als die dem objektiven Inhalte des Vertrages entsprechenden, so ist dem zu widersprechen.

Preuß klammert sich bei Auslegung des zweiten Absatzes des § 119 BGB. zu sehr an den ersten Absatz. Gewiß ist zuzugeben, daß § 119,2 als einziger Fall des anfechtungsberechtigenden Motivirrtums seinen Ursprung im ersten Absatz des § 119 hat. Man darf aber, wie oben ausgeführt, dabei nicht so weit gehen, dem zweiten Absatz jegliche Selbständigkeit abzusprechen. Denn schließlich ist der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache in seiner Anwendbarkeit durchaus zu unterscheiden von dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung.

Die Bedeutung des § 119,2 wird überhaupt oft verkannt. So sagt Schefold[67]) beispielsweise einmal, der Sinn und Zweck des zweiten Absatzes des § 119 sei der, den ersten Absatz zu erläutern. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Der Absatz 2 ist nicht eine Erläuterung, sondern eine Erweiterung des in Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatzes[68]).

Auf einem ganz anderen Wege gelangt Lippmann[69]) zu derselben Entscheidung wie Preuß. Er sagt, das Anfechtungsrecht und die Wandlungsklage seien gar nicht miteinander zu vergleichen, wenn sie auch denselben wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen wollen. Er unterscheidet sie vor allem wegen ihrer Zulässigkeitsbedingungen. Denn die Wandlung sei erst nach Gefahrübergang statthaft, die Anfechtung dagegen schon vorher.

---

[67]) Schefold, S. 263.
[68]) So Warneyer 1923, S. 179; Planck I, S. 284, IV, 1; Oertmann, S. 363; Staudinger I, S. 456, 4a.
[69]) Lippmann, S. 365 Ziff. 65.

Das ist richtig, und die Beachtlichkeit dieses von der Wissenschaft vielfach und mit Recht in den Vordergrund der Erwägungen gestellten Gesichtspunktes soll auch durchaus nicht verkannt werden, es löst aber diese Betrachtung absolut nicht die Frage, wie es sich um die Anwendbarkeit beider Rechtsbehelfe nach Gefahrübergang verhält. Denn durch bloßen Gefahrübergang wird doch die Irrtumsanfechtung in keiner Weise ausgeschlossen. Seine Ausführungen bringen also nur eine Teillösung für die ganze Frage, da sie nur den Fall berücksichtigen, in dem die Gefahr auf den Käufer noch nicht übergegangen ist.

Eine Kritik seiner Lehre erfährt Lippmann auch von Wolff, der feststellt, daß Lippmann eigentlich nichts wesentlich Neues gebracht habe. Er geht zunächst davon aus, daß der Käufer einer mangelhaften Sache sich in einem Irrtum über deren Eigenschaften befindet. Da nun diese Eigenschaften häufig verkehrswesentliche sein werden, liegt notwendigerweise eine Konkurrenz zwischen § 119,2 und § 459 vor, wonach der Käufer das Wahlrecht hätte, welchen Rechtsbehelf er geltend machen will. Dies sei aber wegen der kurzen Verjährungsfrist des einen und der langen des anderen praktisch eine Unmöglichkeit. Es müsse deshalb ein Weg gesucht werden, die Anwendungsmöglichkeit des einen von der des anderen zu trennen.

Auch er billigt wie Lippmann dem Zeitpunkt der Entstehung des Irrtums eine Bedeutung zu, macht aber zum Kernpunkt seiner Lehre eine andere Erwägung. Er doziert, der Irrtum sei eine Verschiedenheit zwischen Vorstellung und Wirklichkeit, wobei der Irrtum das Vorgestellte sei, das nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Dabei wird die Wirklichkeit als das Gegebene und Feststehende angenommen. Nun könne es aber auch umgekehrt sein. Nicht die Wirklichkeit muß immer als das Richtige und die Vorstellung als falsch angesehen werden, es kann auch die Vorstellung das Gegebene und die nicht mit ihr übereinstimmende Wirklichkeit falsch sein, nämlich dann, „wenn nicht eine gegebene Wirklichkeit vorgestellt, sondern eine gegebene Vorstellung verwirklicht werden soll“[70]). Dann könne von Irrtum keine Rede sein. Und zwar deshalb, weil der Käufer, dem der Schutz der §§ 459 ff. zur Seite steht, das Recht dazu hat, seine Vorstellung von dem Kaufobjekt als das Gegebene zu betrachten.

Im Gegensatz dazu liegt ein Irrtum seitens des Käufers vor, wenn nicht seine Vorstellung das Gegebene ist, sondern die Wirklichkeit, und wenn diese voneinander abweichen. Zur Anwendbarkeit des § 119,2 ist noch zu berücksichtigen, daß der Käufer nach dem Inhalte und den Umständen des Vertrages nicht berechtigt war, sich eine derartige Vorstellung von der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu machen, das heißt eben, es darf

[70]) Wolff, S. 39.

nicht der Tatbestand des § 459 gegeben sein. Wolff bringt seine Lehre auf den Satz:

„Der Käufer kann den Kauf wegen Irrtums anfechten, wenn der Sache zur Zeit des Vertragsschlusses eine im Verkehr als wesentlich geltende Beschaffenheit mangelt, die der Käufer beim Kaufe vorausgesetzt hat, obwohl er sie nach dem Inhalte und den Umständen des Geschäfts nicht hätte voraussetzen dürfen."

Diese an sich sehr interessanten Gedankengänge leuchten wohl ein, allein für die Praxis ergibt sich doch dann wieder die unbestimmte und dehnbare Auslegung der Frage, wann der Käufer nach den Umständen und dem Inhalte des Geschäfts die bestimmte Eigenschaft voraussetzen dürfe. Es kann nicht behauptet werden, daß die Lösung des Problems auf diese Weise die Verkehrssicherheit fördere.

Auf die verschiedenste Weise hat man versucht, eine endgültige und richtige Entscheidung dieses Problems herbeizuführen. So billigt von Blume[71]) z. B. zwar den Ausschluß des Anfechtungsrechtes durch das Vorliegen der Gewährleistungsansprüche, begründet diese Entscheidung aber ganz anders wie das Reichsgericht. Ausgehend von dem Beispiel des Rechtsmangels führt er aus, daß der Verkäufer in dem Kaufvertrage dem Käufer das Versprechen abgebe, die Sache mangelfrei dem Käufer zu liefern. „Wenn nach § 459 II der Verkäufer dafür haftet, daß die Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, die zugesicherten Eigenschaften hat, so heißt das nichts anderes als: der Verkäufer erklärt, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr diese Eigenschaften aufweisen werde. Die Haftung des Verkäufers gemäß Abs. 1 des § 459 BGB. ist hiervon nicht wesentlich verschieden. Haftet er dafür, daß die Sache zu dem genannten Zeitpunkte nicht mit gewissen Fehlern behaftet ist, so heißt das wiederum nur: im Kaufvertrage steht die Erklärung des Verkäufers, daß die Sache zur Zeit des Gefahrüberganges von solchen Fehlern frei sein werde." Man könne auch hierin eine Zusicherung erblicken.

Von Blume stellt also alles darauf ab, daß der Verkäufer das Versprechen gebe, mangelfrei zu liefern und faßt seine Lehre kurz in dem Satz zusammen: „Versprechen der Beseitigung des Mangels verbietet die Rüge des Mangels!"

Unter „Rüge" ist dabei das Anfechtungsrecht zu verstehen, obwohl gerade der Ausdruck „Rüge" leicht einen anderen Sinn zuließe.

Die ganze Lehre v. Blumes geht mehr auf eine Begründung der Haftung hinaus, als auf eine Klärung der Konkurrenz zwischen Anfechtungsrecht und Gewährleistungsansprüchen. Auch ist zweierlei gegen sie einzuwenden. Einmal ergibt sich für den Geschäftsverkehr eine große Gefahr aus der von v. Blume unter-

---

[71]) v. Blume, S. 351 ff.

stellten Zusicherung, dem im Kaufvertrage ipso iure enthaltenen Versprechen des Verkäufers. Mit Recht weist Krückmann[72]) darauf hin, daß der Verkäufer einer Speziessache immer dem Käufer entgegenhalten können wird, er habe sich ja selbst gerade diese Sache gewählt. Trotzdem müßte dann der Verkäufer haften.

Wenn man sich aber auch schließlich zu dieser Ansicht bekehren wollte, so bleibt doch noch folgende Ueberlegung, der die v. Blumesche Doktrin schließlich weichen muß. Aus § 476 BGB. geht hervor, daß die beiden Vertragsparteien, wie es im Handelsverkehr auch häufig geschieht, die Gewährleistung ausschließen können. Wenn man nun aber mit v. Blume erkennt, daß der Grund für die Ausschließung des Anfechtungsrechtes einzig in dem Versprechen des Verkäufers zu sehen ist, den vom Käufer empfundenen Sachmangel zu beseitigen, so ergäbe sich logischerweise, daß mit der vertraglichen Abrede beider Parteien, die Gewährleistungspflicht solle ausgeschlossen sein, das Anfechtungsrecht aus § 119,2 wieder aufleben würde. Das ist aber unmöglich. Ist auf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers verzichtet worden, so ist es dem Käufer auch unmöglich, aus diesem Grunde wegen Irrtums anzufechten.

Eine sehr einleuchtende Auffassung hat Krückmann[73]) von dem Problem. Er geht davon aus, daß beide Rechtsbehelfe eigentlich gar nicht zu verwechseln wären. Schuld daran sei, daß man den Irrtum über die Verpflichtung und den Irrtum über die Leistung immer zusammenwerfe.

Er sagt, wenn sich der Käufer darüber beschwere, daß ihm nicht so geliefert werde, wie er zu fordern berechtigt sei, so muß er beweisen, daß er mit dieser seiner Forderung im Recht sei. Wird nun tatsächlich festgestellt, daß er eine bestimmte Eigenschaft der Sache fordern kann, so hat der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht Genüge getan. Deshalb könne aber der Käufer noch lange nicht den Vertrag wegen Irrtums anfechten. Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften würde dann hier in einem Irrtum über den Umfang der vom Verkäufer übernommenen Pflichten bestehen. Der Irrtum über Eigenschaften sei aber nur deshalb wichtig, weil er bedeute, daß in Ansehung dieser Eigenschaft den Verkäufer keine Verpflichtung treffe. Jeder belangreiche Irrtum sei immer ein Irrtum über die Verpflichtung des Schuldners.

Aus alledem gehe hervor, daß für eine Irrtumsanfechtung nur dann Raum sei, wenn der Schuldner nicht zu dem verpflichtet sei, was sich der Irrende vorgestellt hat. Ist aber umgekehrt der Irrende im Recht, d. h. der Schuldner zu der dem Irrenden vorschwebenden Leistung verpflichtet, dann liege kein Irrtum über das Rechtsgeschäft vor, sondern nur eine Enttäuschung über die

---

[72]) Krückmann, S. 398.
[73]) ders. S. 395.

Leistung, zu deren Abhilfe andere Rechtsbehelfe, als da sind Leistungsklage, Gewährschaftsklage, Schadensersatzklage wegen Verzuges u. a., gegeben sind. Im Falle der Gewährleistung läge aber keine Enttäuschung über die Verpflichtung des Verkäufers vor, sondern nur eine Enttäuschung über seine Leistung.

Man könne also die Anfechtung ohne weiteres von der Gewährleistung unterscheiden:

„Wo für die fehlende Eigenschaft gehaftet wird, liegt kein Irrtum des Käufers über die Verpflichtung des Verkäufers vor. Irrtum kann nur da vorliegen, wo für die fehlende Eigenschaft nicht gehaftet wird."

Auf die Praxis angewendet, wird in den meisten Fällen die Sache doch so liegen, daß, wenn wegen einer fehlenden Eigenschaft die §§ 459 ff. keine Anwendung finden, diese auch keine verkehrswesentliche im Sinne des § 119,2 sein wird, so daß in fast allen Fällen entweder der § 119,2 durch 459 ausgeschlossen ist oder keiner von beiden Rechtsbehelfen dem Käufer zu Hilfe kommt.

Aus rein praktischen Gesichtspunkten will Schneider[74]) die Frage des Nebeneinanderbestehens beider Rechtsbehelfe lösen. Er stellt fest, daß es sich bei der Wandelung sowohl wie bei der Anfechtung um einen in der Hauptsache gleichen Tatbestand handele und beide zu fast dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen. Besonderen Nachdruck legt er dabei auf „wirtschaftlich", denn „hierauf soll es doch wohl ankommen und nicht auf die allerdings verschiedene juristische Konstruktion". Nun ergebe sich allerdings, daß § 119,2 zu allgemein spreche, soweit er den Käufer angehe, der mit seiner Kaufsache unzufrieden sei. Danach müsse eben § 119,2 BGB. in seinem Wortsinne aus dem eigentlichen Inhalte der gesetzlichen Anordnung berichtigt werden. Und zwar sei eine solche Berichtigung absolut nichts Ungewöhnliches, denn schließlich sei der Gesetzestext zwar die erste Erkenntnisquelle, aber nicht die ausschließliche. An Hand zweier Beispiele weist Schneider besonders bezüglich der zeitlich verschiedenen Möglichkeit der Geltendmachung beider Ansprüche nach, daß § 119,2 für die Rechte des Käufers aus Sachmängeln zurücktreten müsse, wenn die §§ 459 ff. BGB. gegeben seien.

„Diesen gegenüber den § 119,2 BGB. ausspielen zu wollen, ist eine böse Sünde gegen den Geist des Gesetzes, eine nicht der Gerechtigkeit dienende Ausbeutung seiner unvermeidlichen und unvermiedenen Unvollkommenheiten, um nur dem Zwange seiner Worte Genüge zu tun."

Damit mag der Pflicht der Aufzählung einiger Meinungen nachgekommen und zugleich der Nachweis erbracht sein, wie verschieden gerade dieses Problem beurteilt und zu klären versucht wird. Es ist davon Abstand genommen worden, alle zu

---

[74]) Schneider, S. 142.

dieser Frage vorhandenen Schriften systematisch zu behandeln[75]). Das würde auch bei weitem den Rahmen des hier zur Verfügung Stehenden überschreiten.

Das wesentliche Ergebnis aus der Mannigfaltigkeit der bisher zu Gehör gebrachten Meinungen ist jedenfalls die Erkenntnis, daß sich fast alle Juristen, Rechtslehrer und Praktiker, auf den Standpunkt stellen, daß der eine Rechtsbehelf durch die Anwendbarkeit des anderen ausgeschlossen sei.

Praktisch ist diese Entscheidung auch unbedingt der gegenteiligen vorzuziehen. Zur Sicherheit des Verkehrs ist es unbedingt besser, wenn gewisse Ansprüche binnen einer kurzen Frist verjähren. Dieser Gesichtspunkt ist es auch, auf dem mehr oder weniger oft die Entscheidung in dieser Frage beruht. Allein, ein Bedenken steht auch ihr entgegen. Bisweilen wird es zweifelhaft sein, ob beim Kaufe einer fehlerhaften Sache ein Sachmangel oder ein Irrtum vorliegt. Dann trägt die Gefahr der richtigen Beurteilung des Tatbestandes immer der Käufer, während nach der gegenteiligen Meinung in diesem Falle der Verkäufer die Gefahr trüge, der sich allerdings jederzeit in Gefahr befindet, daß ein nach § 477 BGB. schon verjährtes Rechtsgeschäft nach §§119, 121 BGB. angefochten wird[76]).

Zweifellos aber erscheint es in den Fällen, wo nach dem Tatbestande sowohl eine Anwendbarkeit des § 119 wie die des § 459 gegeben wäre am zweckmäßigsten, sich der Meinung des Reichsgerichts anzuschließen und in den §§ 459 ff. BGB. die Spezialvorschriften zu sehen, die den im allgemeinen Teil angeführten Irrtumsbestimmungen vorgehen. Die §§ 459 ff. BGB. schließen also bei ihrem Vorliegen eine Irrtumsanfechtung aus. Dies gilt für den allgemeinen Handelsverkehr immer und für den Antiquitätenhandel dann, wenn dem Käufer eines antiken Kunstwerkes nach den oben dargelegten Grundsätzen ein Rechtsbehelf gegeben ist. Er hat also die Pflicht, sich sofort zu versichern, daß sein erworbenes Kaufobjekt auch tatsächlich echt ist. Versäumt er dagegen die ihm nach § 477 BGB. vorgeschriebene sechsmonatliche Frist der Nachprüfung, so ist er jeglichen Rechtes bar. Man wird zugeben müssen, daß die Entscheidung in diesem Sinne auch für den Antiquitätenhandel trotz der abweichenden Stellung des Reichsgerichts nicht ganz abwegig ist. Es kann schließlich darin, daß man dem kaufenden Kunstliebhaber sechs Monate zur Wahrung seiner Rechte zubilligt, weder eine falsche Auslegung des Gesetzes noch ein Verstoß gegen die Handelsbräuche erblickt werden, die in ihrer heutigen Form doch nur auf der geltenden Rechtsprechung beruhen.

---

[75]) Eine Aufstellung der wichtigsten Vertreter der einzelnen Ansichten und ihre Lehren in ganz knappen Worten bringt Schwaiger S. 327 und 372.

[76]) Oertmann 1910, S. 419 Ziff. e.

Lebenslauf.

Sohn des Amtmanns der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät Ernst Täske und seiner Ehefrau Emma, geb. Späthe, wurde ich am 4. Januar 1904 in Oels i./Schl. geboren.

Ich besuchte zunächst die Volksschule in Breslau und darauf von 1914 — 1924 das Realgymnasium zu St. Elisabet daselbst. Ostern 1924 bestand ich an dieser Anstalt die Reifeprüfung. Ich studierte 1 Semester in Rostock und 7 Semester an der Universität zu Breslau und bestand am 14. und 15. November 1928 die 1. juristische Staatsprüfung und am 21. Januar 1929 die mündliche Doktorprüfung.

Seit dem 27. November 1928 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst und bin gegenwärtig als Referendar beim Amtsgericht in Breslau beschäftigt.